

## Antrag auf Änderung der Finanzordnung der HSJ

### §6 Kostenerstattung

1. Zahlungen erfolgen grundsätzlich aufgrund von Belegen. Ebenso sind à conto-Zahlungen im Interesse einer nachvollziehbaren Kassenführung auf schriftlichem Wege unter Angabe der Kontoverbindung und des Verwendungszweck anzufordern.

2. Die im Rahmen des Etats zur Erstattung einzureichenden Belege sind vor der Abrechnung durch den zuständigen Etatverantwortlichen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

3. Die Kostenerstattung für den Vorstand wird folgendermaßen geregelt:

a) Autofahrer erhalten als Fahrtkostenzuschuss den Betrag von € 0,30 je gefahrenem Kilometer.

Bahnfahrer erhalten den Fahrpreis der 2. Klasse nach Vorlage der Fahrkarte.

b) Als Verpflegungszuschuss bei Auswärtstätigkeiten für die HSJ (z.B. Turnierleitereinsatz bei Verbandsmeisterschaften) wird ein Betrag in Höhe des Pauschbetrags für Dienstreisen nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gewährt.

c) Anträge auf Kostenerstattung sind innerhalb von 4 Wochen nach Anfall, spätestens bis 31.12. des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.

d) Zusätzlich zu dem Verpflegungszuschuss wird eine Ehrenamtspauschale für Veranstaltungen, die weder Vorstandssitzungen noch Jugendversammlungen sind, bei einer Dauer zwischen 6 und 23h € 9 und für ganze Tage € 18 bezahlt.

**Begründung:** Damit passen wir die Kostenerstattung an die gesetzlichen Regelungen an.

Darmstadt, den 14.01.2022

Jonas Lenz